

Antrag auf Erlass eines gemeinschaftlichen Erbscheins lediglich
für das Wiedergutmachungsverfahren.

115

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notar der Republik Chile mit dem Amtssitz in Valparaiso erscheint, aus gewiesen durch ihr Carnet Nr. 64948-Valparaiso:

Frau Anne-Marie Kychenthal geborene Hecht, wohnhaft in Valparaiso, Papudo 379.

Auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen und insbesondere auch darüber belehrt, dass sie bei einer auch nur fahrlässig falschen ~~Erklärung~~ Wiedergutmachungsansprüche zu verlieren, erklärte sie:

Ich versichere folgendes an Eidesstatt:

Mein Vater, der Kaufmann Hermann Hecht aus Lübbecke/Westfalen, zuletzt wohnhaft gewesen in Herford (Anlage I) war verheiratet mit Hedwig Cohen. Beide sind laut beigefügter Bescheinigung der Polizei Herford v. 16.1.1951 von Herford aus am 28.7.1942 nach dem Konzentrationslager Theresienstadt deportiert worden.

Aus ihrer Ehe sind hervorgegangen:

1. Elisabeth Hecht, verstorben unverheiratet - Datum unbekannt - aber noch bei Lebzeiten der Erblasser (siehe beigefügtes Testament),
2. Margarete Hecht (Anlage II), verheiratete Bernhard Neustädter (Anlage III), zuletzt wohnhaft gewesen in Bielefeld (Anlage IV)
3. ich, Anne-Marie Hecht (Anlage IV), geborene Ludwig Kychenthal (Anlage VI).

Von meinen Eltern und dem Ehepaar Bernhard und Margarete Neustädter, das nach mir gewordenen Nachrichten, in Auschwitz ums Leben gekommen ist, habe ich seit 1942 nichts mehr gehört. Beide Ehepaare hatten ihren letzten Wohnsitz in Deutschland und zwar in Herford bzw. Bielefeld (Anlagen I und IV). Ihr Aufenthalt ist seitdem 8. Mai 1945 unbekannt. Es liegen auch keine Nachrichten vor, dass sie zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt haben. Es gilt daher für sie die gesetzliche Vermutung des Artikel 43 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung vom 12.5.49, dass beide Ehepaare am 8. Mai 1945 verstorben sind.

Meine Eltern haben ein gemeinschaftliches Testament am 13. Juli 1938 durch Übergabe einer Schrift an den Notar Wilhelm Mayrahn errichtet, das am 4. September 1950 in den Akten IV-65-38 des Amtsgerichts

in Lübbecke eröffnet worden ist (Villagen VII und VIII).

In diesem Testament haben sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und für den Fall des Todes des Letztlebenden:

1. meine Schwester Margarete Hecht, verehelichte Bernhard Neustädter,

2. mich, Anne-Marie Hecht, verehelichte Ludwig Kychenthal
als Nacherben je zur Hälfte

und als Ersatznacherben

jeweils unsere Kinder.

Meine Schwester Margarete Neustädter gilt nach dem oben Gesagtem als am 5. Mai 1945 verstorben.

An ihre Stelle tritt laut Testament ihr einziges Kind aus ihrer Ehe mit Bernhard Neustädter:

Ernst-Ludwig Neustädter (Anlage IX), wohnhaft in Glasgow
(Schottland), 125 Hillstr.,

der also Ersatznacherbe meiner Eltern geworden ist.

Andere letztwillige Verfügungen meiner Eltern sind nicht vorhanden.

Ernst-Ludwig Neustädter hat die Ersatznacherbschaft angenommen.

Ein Rechtsstreit über unser Erbrecht ist nicht anhängig.

Meine Schwester Elisabeth ist unverheiratet und noch bei Lebzeiten der Erblasser gestorben (Siehe Testament).

Ich und Ernst Ludwig Neustädter sind daher die einzigen Erben nach meinen Eltern Hermann Hecht und Hedwig Hecht geborenen Cohen und

zwar je zur Hälfte.

Einer Todeserklärung meiner Eltern und meiner Schwester Margarete Neustädter bedarf es wegen der Vermutung aus Artikel 43 des Gesetzes Nr. 59 und weil der Erbschein nur für Wiedergutmachungszwecke benötigt wird, nicht. (vgl. Oberlandesgericht Hamm in MDR 1950 Seite 311), welcher Entscheidung auch das Landgericht Bielefeld in den Testamentsakten IV 65/38 des Amtsgerichts Lübbecke gelegentlich der Frage der Eröffnung des in Betracht kommenden Testaments beigetreten ist.

Ich beantrage:

Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins in der Form

dass: 1. Ich, Anne-Marie Kychenthal geborene Hecht in
Valparaiso/Chile,

2. Ernst-Ludwig Neustädter in Glasgow

Erben nach Hermann Hecht und Hedwig Hecht geborenen
Cohen je zur Hälfte sind.

Viña del Mar (Chile), den 25. Januar 1951
Casilla 566

ab 25/1

192

An
den Herrn Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen
für den Landkreis Lübbecke
Lübbecke,
Gänsemarkt Nr. 1

Namens u. im Auftrage von Frau Annemarie Kychenthal geb. Hecht in Valparaiso als Erbin nach Hermann Hecht, dem früheren Eigentümer des Grundstücks Lübbecke, Osnabrückerstr. 4 dessen Rückgabe im Wiedergutmachungsverfahren verlangt wird und das jetzt der Besatzungsbehörde überlassen ist, erlaube ich mir auf folgendes aufmerksam zu machen: Das Finanzamt Lübbecke hat in dem Verfahren vorgetragen, dass der von Ihnen eingesetzte Treuhänder Rudolf Langbein, Niedertorstr. 29 zwar seine monatlichen Treuhändergebühren für dieses Grundstück, aber keine Miete von der Kreisfeststellungsbehörde fordert. Damit hat er aber die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt verletzt, da der Staat und nicht die Hechtchen Erben die Besatzungskosten zu tragen haben. In jedem Fall behält sich Frau Kychenthal die Geltendmachung des ihr durch diese Säumnis etwa entstandenen Schadens hiermit ausdrücklich vor.

Ich bitte ganz erg., den Treuhänder anzuweisen von der Kreisfeststellungsbehörde die Nachzahlung einer Monatsmiete von 200 M ab 1. Juli 1945-30. Juni 1948, also für 3 Jahre RM 7200.- umgewertet gemäß Umstellungsges., im Verhältnis von 10 : 1 = DM 720.-
und ab 1. Juli 48 bis 31. Dezember 50, also für 2 1/2 Jahre " 6000
nachzufordern insgesamt " 6720.-

und mich von dem Veranlassten gefl. in Kenntnis setzen zu wollen

Ich bitte, eine Ausfertigung des Erbscheins an das Wiedergutmachungsamt in Bielefeld zu den Akten RÜ 276/50 und mir und Ernst Ludwig Neustädter je eine beglaubigte Abschrift übersenden zu wollen.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Valparaiso, den April 1951